

Entgeltumwandlungsvereinbarung

Arbeitgeber

Arbeitnehmer/in

Geburtsdatum Betriebseintritt Personal-Nr.

Präambel

Der Arbeitgeber hat auf Wunsch des Arbeitnehmers eine arbeitnehmerfinanzierte (durch Entgeltumwandlung finanzierte) betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung eingerichtet. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen wurden bisher lediglich mündlich getroffen. Die Parteien wollen diese Vereinbarungen nunmehr schriftlich niederlegen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

Als Ergänzung zum Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wird folgende individuelle Vereinbarung getroffen:

1. Wann und in welcher Höhe eine Versorgungsleistung gewährt wird, richtet sich ausschließlich nach dem jeweils abgeschlossenen Versorgungsvertrag, sofern der Arbeitgeber gesetzlich nicht zu einer höheren oder weiteren Leistung verpflichtet ist, sowie nach dieser Versorgungsordnung. Dies gilt insbesondere für den Fall einer vorgezogenen Inanspruchnahme der Altersleistung. Weitere oder sonstige Leistungsvoraussetzungen werden in den Versicherungsbedingungen zu den jeweiligen Versorgungsverträgen geregelt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die bereits zugesagten Leistungen eines Produktgebers nach § 314 Abs. 2 VAG oder § 222 Abs. 5 VAG herabgesetzt wird. Eine Herabsetzung der Leistungen nach diesen Vorschriften gilt in gleichem Maß für die arbeitsvertragliche Zusage des Arbeitgebers. In diesem Fall erhält der Arbeitnehmer nicht die zugesagten Leistungen, sondern die reduzierten Leistungen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die oben genannten Versicherungsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und sich entsprechend zu verhalten.
2. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Vergütung wird teilweise für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG). Das Gehalt des Arbeitnehmers wird wie folgt umgewandelt (Gewünschtes bitte ankreuzen):
 - jeweils monatlich aus dem Festgehalt in Höhe von EUR _____ beginnend ab dem _____
 - jeweils jährlich aus der betrieblichen Sonderzahlung in Höhe von EUR _____, beginnend ab _____
 - jeweils jährlich aus der folgenden Leistung _____ (z.B. zusätzliches Urlaubsgeld) in Höhe von EUR _____, beginnend ab _____

Die Summe aus Entgeltumwandlung und dem Arbeitgeberzuschuss (____ % der Entgeltumwandlung sowie ein eventueller Fixzuschuss in Höhe von _____ € beträgt insgesamt _____ €

Der folgende bereits eingerichtete Versorgungsvertrag soll fortgeführt werden:

Produktgeber (Versicherungsgesellschaft): _____

Versicherungsnummer: _____

Zusageform: _____

Diese Vereinbarung ersetzt eine evtl. vorliegende Vereinbarung früheren Datums. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass die heute getroffene Vereinbarung die ursprüngliche Umsetzung der Entgeltumwandlung durch mündliche Absprache oder konkludentes Handeln bestätigt.

Der freiwillig geleistete Arbeitgeberzuschuss wird auf den gesetzlich verpflichtenden Zuschuss angerechnet bzw. verrechnet.

Dynamik: Der sich einzuzahlende Betrag erhöht sich jedes Jahr automatisch wie folgt:

- Der Beitrag erhöht sich um folgenden Prozentsatz: _____% (Prozentsatz bitte ergänzen)
- Der Betrag erhöht sich jährlich bis zur maximalen Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung.
- Der Betrag erhöht sich jährlich im selben Verhältnis wie die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, jedoch maximal bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (sog. BBG-Dynamik).
- Der Betrag erhöht sich um 4 % des Betrages, um den sich die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) gegenüber der im Vorjahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze erhöht hat.

Der Entgeltumwandlungsbetrag soll, sofern möglich, behandelt werden nach

- § 40b Abs. 1 EStG (Fassung bis 31.12.2004; Voraussetzung: erstmalige Erteilung der Versorgungs-zusage im Durchführungsweg Direktversicherung oder Pensionskasse vor dem 01.01.2005). Die auf diesen Versicherungsbeitrag entfallende pauschale Lohnsteuer, ggf. Kirchenlohnsteuer sowie der Solidaritätszuschlag wird
 - vom Arbeitnehmer getragen
 - vom Arbeitgeber getragen
- § 3 Nr. 63 EStG

Der Arbeitnehmer erklärt, dass er die allgemeinen steuerrechtlichen Hinweise (steuerliche Hinweise und Hinweistexte im Angebot zum Versorgungsvertrag) zur Kenntnis genommen hat.

3. Im Fall des Ablebens des Arbeitnehmers sind Hinterbliebene und damit bezugsberechtigt für die Versorgungsleistung die Personen, die nach dem Versorgungsvertrag bezugsberechtigt sind. Sofern nach dem Willen des Arbeitnehmers eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte des Arbeitnehmers (Versorgungsberechtigten) bezugsberechtigt sein soll, versichert der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, dass ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung bzw. eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht gegenüber dem/der begünstigten Lebensgefährten/in besteht und dass er den Arbeitgeber unverzüglich informiert, sofern sich an diesen Voraussetzungen etwas ändert.

(Lebensgefährte/in: Name, Vorname, Geburtsdatum und gemeinsame Anschrift)

Sofern Hinterbliebene im Fall des Ablebens nicht vorhanden sind, kann ein Sterbegeld gezahlt werden, sofern und soweit dieses nach dem Versorgungsvertrag vereinbart ist. Das Sterbegeld soll in diesem Fall gezahlt werden an

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf. Mündliche Vereinbarungen haben in keinem Fall

Wirksamkeit. Abweichend von den Sätzen eins bis vier sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Versorgungsordnung wirksam, wenn sie individuelle Vertragsabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Für Anzeigen oder Erklärungen, die dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind, ist die Textform ausreichend.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

_____, den _____

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Klarstellungsvereinbarung (Leseprobe)

Arbeitgeber

Arbeitnehmer/in

Geburtsdatum Betriebseintritt Personal-Nr.

Vorbemerkung

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wurde eine betriebliche Altersversorgung vereinbart.

Diese wird von dem Arbeitgeber bereits bisher gefördert.

Aufgrund der neuen Förderverpflichtung, die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführt wurde (nunmehr enthalten in § 1a Abs. 1a BetrAVG), ist es erforderlich, diese Förderung inhaltlich klarzustellen. Eine inhaltliche Änderung der Förderung soll damit nicht verbunden sein.

Dies vorausgeschickt treffen Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgende individuelle Vereinbarung getroffen:

1. Beide Parteien erklären, dass ein Ende des bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht absehbar ist. Eine Kündigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses ist weder von der einen noch der anderen Partei erfolgt oder geplant.
2. Ohne inhaltliche Änderung gilt für die betriebliche Altersversorgung ab sofort die Versorgungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Zusage des Arbeitgebers auf eine betriebliche Altersversorgung wird wie folgt gefasst:

(Hier ist nach individueller Prüfung ein auf die bisherige Förderung des Arbeitgebers abgestimmter Text zu ergänzen.)

4. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf. Mündliche Vereinbarungen haben in keinem Fall Wirksamkeit. Abweichend von den Sätzen eins bis vier sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Versorgungsordnung wirksam, wenn sie individuelle Vertragsabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Für Anzeigen oder Erklärungen, die dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind, ist die Textform ausreichend.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

_____, den _____

Arbeitgeber

Arbeitnehmer